

# VERBRENNUNGSVERBOTE

Eine Information zur Verbrennung von Materialien pflanzlicher Herkunft außerhalb genehmigter Anlagen.



## IM HAUS- UND HOFBEREICH:

FLÄCHENHAFTES Verbrennen	Ganzjährig VERBOTEN!	Eine begründete Ausnahme (z.B. Schädlingsbefall) muss vom Landeshauptmann mit Verordnung angeordnet oder von der Gemeinde genehmigt werden!
PUNKTUELLES Verbrennen		

## IM BEREICH DER INTENSIV GENUTZTEN LANDWIRTSCHAFT:

FLÄCHENHAFTES Verbrennen	Ganzjährig VERBOTEN!	Eine begründete Ausnahme (z.B. Schädlingsbefall) muss vom Landeshauptmann mit Verordnung angeordnet oder von der Gemeinde genehmigt werden!
PUNKTUELLES Verbrennen	Vom 1. Mai bis 15. Sep. VERBOTEN!	
		Vom 16. September bis 30. April erlaubt!

## BRAUCHTUMSFEUER:

PUNKTUELLES Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt	Ganzjährig VERBOTEN im besonders belasteten Siedlungsgebiet „Großraum Graz“	In den Gemeindegebieten von: Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba und Seiersberg.
	AUSSCHLIEßLICH am Karsamstag und am 21. JUNI (Sonnwendfeier) erlaubt!	Nur außerhalb des besonders belasteten Siedlungsgebietes „Großraum Graz“. Das Abbrennen an anderen Tagen (z.B. Verlegung des Osterfeuers auf den „kleinen Ostersonntag“ oder Verlegung der Sonnwendfeier auf ein Wochenende) ist NICHT ERLAUBT! Bei hoher Ozonbelastung ist auch an diesen Tagen ein Verbot möglich!

### VORSICHT!

Keinesfalls dürfen Abfälle, insbesondere Altholz (Baumaterial, Verpackungen, Paletten, Möbel, usw.) und nicht biogene Materialien (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw.) verbrannt werden. Die Verbrennung dieser Materialien oder das Entzünden von Feuern außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,-- in den IG-L-Sanierungsgebieten "Mittelsteiermark", "Mittleres Murta" sowie "Mur-Mürzfurche" bis zu € 7.270,--, bestraft!

### TIPP!

Materialien pflanzlicher Herkunft sind im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte zu verwerten (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung) oder der Biomüllsammlung (Biotonne, Altstoffsammelzentrum, Grünschnittsammelstelle, Häckseldienst, usw.) zuzuführen. NUTZEN SIE DIESE MÖGLICHKEITEN UND VERZICHTEN SIE AUF DAS ABBRENNEN IM FREIEN!



Steiermärkische  
Berg- und Naturwacht



Das Land  
Steiermark

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel (Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark), 8010 Graz, Bürgergasse 5a,

E-Mail: [fa19d@stmk.gvat](mailto:fa19d@stmk.gvat), Telefon: +43 (316) 877-4328, [www.abfallwirtschaft.steiermark.at](http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at).

Steiermärkische Berg- und Naturwacht, Landesleiter: Hermann Ullner, Herdergasse 3, 8010 Graz, E-Mail: [office@bergundnaturwacht.at](mailto:office@bergundnaturwacht.at), Telefon: +43 (316) 38 39 90, [www.bergundnaturwacht.at](http://www.bergundnaturwacht.at).

Redaktion: Mag. Brigitte Maria Scherbler FA13A Umwelt- und Abfallrecht, Dipl. Ing. Erich Gungl FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

Druck: Dornrog-Graz, Papier: Lenza-Top-Recycling (ausgezeichnet mit dem Österreichischen Umweltzeichen), Version 4/14.12.2007